



## Bericht und Beschlussempfehlung

### des Finanzausschusses

- a) **Entwurf eines Gesetzes zur Kürzung der Amtsbezüge der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten und der Landesministerinnen und Landesminister**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 18/31

- b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
und der Abgeordneten des SSW  
Drucksache 18/115

Der Finanzausschuss hat sich mit den ihm durch Plenarbeschluss vom 22. August 2012 überwiesenen Gesetzentwürfen Drucksachen 18/31 und 18/115 am 6., 20. und 26. September 2012 – zuletzt gemeinsam mit dem Innen- und Rechtsausschuss - befasst.

- a) Mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, PIRATEN und SSW gegen die Stimme der FDP bei Enthaltung der CDU empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, den Gesetzentwurf Drucksache 18/31 mit der Maßgabe anzunehmen, Ziffer 4 des Gesetzentwurfs um folgenden Satz 2 zu ergänzen:

„Der neue Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
„Amtsbezüge werden monatlich im Voraus gezahlt.““

- b) Mit den Stimmen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und SSW bei Enthaltung der PIRATEN empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, den Gesetzentwurf 18/115 in der nachstehenden Fassung anzunehmen.

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

I. Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

### **Artikel 1**

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages (Schleswig-Holsteinisches Abgeordnetengesetz - SH AbgG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 4 wird das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
2. In § 17 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Diese Entschädigung wird nicht an Abgeordnete gezahlt, die einen Anspruch auf Einkommen aus einem Amtsverhältnis haben. Die Zahlung entfällt vom auf die Ernennung folgenden Kalendermonat bis zum Kalendermonat, in dem die Abgeordnete oder der Abgeordnete aus dem Amtsverhältnis ausscheidet. Hat die Abgeordnete oder der Abgeordnete beim Ausscheiden hieraus noch keinen Anspruch und keine Anwartschaft auf Ruhegehalt aus dem Amtsverhältnis erworben, wird ihr oder ihm die entfallene Entschädigung nach Maßgabe des Absatzes 1 nachgezahlt.“
3. § 25 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird folgender Satz 7 eingefügt:

„Abgeordnete, die einen Anspruch auf Beihilfe aus anderen landesrechtlichen oder bundesrechtlichen Vorschriften haben, erhalten keinen Zuschuss zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen.“
  - b) Die bisherigen Sätze 7 und 8 werden Sätze 8 und 9.
4. § 27 Abs. 1 wird wie folgt gefasst.

„(1) Haben Abgeordnete neben ihrer Entschädigung nach § 6 Anspruch auf Einkommen aus einem Amtsverhältnis, wird die Entschädigung nach § 6 um 95 v.H. gekürzt.“

## 5. § 28 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Entschädigungen nach § 6 Abs. 1 und 2 und die Mitarbeiterkostenerstattung nach § 9 Abs. 1 werden während der 18. Wahlperiode jeweils zum 1. Juli eines Jahres an die Einkommensentwicklung angepasst, die jeweils im abgelaufenen Jahr gegenüber dem vorangegangenen Jahr eingetreten ist. Maßstab für die Anpassung der Entschädigungen und der Mitarbeiterkostenerstattung ist die Veränderung des Indexes der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (einschließlich der Beamtinnen und Beamten) im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich in Schleswig-Holstein. Die prozentualen Veränderungen der nach Satz 2 ermittelten Einkommensentwicklungen teilt das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein bis zum 1. Juni eines Jahres der Präsidentin oder dem Präsidenten mit. Diese oder dieser veröffentlicht die neuen Beträge der Entschädigungen und der Mitarbeiterkostenerstattung im Gesetz- und Verordnungsblatt.“

## 6. § 29 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Besteht der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“

## 7. In § 48 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Berechnung der Höhe der Versorgung nach § 49 Absatz 1 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 100, ber. 1992 S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 269), richtet sich nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten und der Landesministerinnen und Landesminister (Landesministergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 515), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153).“

## 8. Dem § 49 Abs. 4 wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) In die Anrechnung gemäß § 27 Abs. 6 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 100, ber. 1992 S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 269), werden zusätzlich die Versorgungsbezüge aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament einbezogen.“

II. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

**„Inkrafttreten**

Artikel 1 Nr. 5 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2012 in Kraft.  
Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2013 in Kraft.“

Thomas Rother  
Vorsitzender